**Vorläufiger Heranziehungsbescheid gemäß §§ 91 bis 94 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Achtes Buch)**

**Jugendhilfeleistungen gem. §** **SGB VIII**

**für** **, geb. am**

Sehr geehrte      ,

für Ihr Kind wird seit dem       Hilfe zur Erziehung nach §       SGB VIII gewährt.

Gemäß § 91 Abs. 5 SGB VIII werden die Kosten der Jugendhilfeleistung von uns übernommen. Sie haben jedoch zu diesen Kosten beizutragen, soweit Ihnen dies zuzumuten ist.

Mit Schreiben vom       haben Sie gemäß § 93 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII glaubhaft gemacht, dass die Berechnung des Kostenbeitrages für das Jahr       auf Grundlage der Einkünfte des Vorjahres eine besondere Härte für Sie darstellt und eine nachträgliche Korrektur des Kostenbeitrages im Folgejahr nicht abgewartet werden kann.

Es wurde daher eine Kostenbeitragsberechnung auf Grundlage des Monatseinkommens aus dem Zeitraum vom       bis       durchgeführt. Der von Ihnen aus Ihrem Einkommen zu zahlende Kostenbeitrag beträgt mit Wirkung vom       **vorläufig** monatlich **EUR**.

Umfang und Zusammensetzung des vorläufigen Kostenbeitrages entnehmen Sie bitte der beigefügten Berechnung, welche Bestandteil dieses Bescheides ist.

Ein endgültiger Bescheid auf Grundlage des tatsächlichen durchschnittlichen Monatseinkommens ergeht zu Beginn des Jahres      . Wir fordern Sie bereits jetzt auf, uns nach Ablauf des Jahres       das vollständige Einkommen des Jahres       nachzuweisen.

Wir weisen ferner darauf hin, dass entsprechend der gesetzlichen Vorgaben eine regelhafte Neuüberprüfung des laufenden Kostenbeitrages zu Beginn des nächsten Jahres stattfindet. Bis zum Abschluss der Neuüberprüfung bitten wir zur Vermeidung von Rückständen auch nächstes Jahr den für das Jahr       festgesetzten Kostenbeitrag zu zahlen. Zuviel gezahlte Beiträge werden erstattet oder verrechnet.

Bitte beachten Sie, dass Elternteile getrennt voneinander herangezogen werden, auch wenn sie zusammenleben.

Wir haben Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach pflichtgemäßem Ermessen in die Prüfung einbezogen. Das Vorliegen einer besonderen Härte im Sinne des § 92 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII wurde geprüft.

Folgende Beträge sind bereits fällig geworden:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **vom** | **bis** | **Monate/Tage** | **mtl. EUR** | **Gesamt EUR** |
|  |  |  |  |  |
| ./. bereits gezahlt: | | | |  |
| **noch offen:** | | | |  |

Den rückständigen Betrag von       EUR sowie die ab dem       laufenden Zahlungen in Höhe von mtl.       EUR bitten wir unter Angabe des Verwendungszwecks

auf eines unserer Konten zu überweisen. Sofern Sie Ihrer Zahlungsverpflichtung ohne Begründung nicht nachkommen, sind wir gehalten, den fälligen Betrag zwangsweise einzuziehen.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen,

* dass jede wesentliche Veränderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mitzuteilen ist
* dass neu eingegangene Schuldverpflichtungen in Zukunft nur noch im Ausnahmefall berücksichtigt werden können

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei       erheben.

Wir weisen darauf hin, dass ein Widerspruch nicht in elektronischer Form eingelegt werden kann (§ 3a Abs. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz). Der Widerspruch kann insoweit nicht per E-Mail oder E-Post eingelegt werden, sondern hat in papiergebundener Form oder zur Niederschrift zu erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag